

IHK Nürnberg  
Infoveranstaltung  
Güterverkehr,  
Gefahrgut, Logistik  
01.07.2015

Schadensprävention geht vor  
Schadensregulierung  
Riskmanagement im Fuhrpark

Thomas Fruhwirth

## Ein etwas anderer Einstieg ins Thema



## Mögliche Folgen und Ursachen dieses Beispiels

### Mögliche Folgen

- Verkehrsunfall – Meldung an Versicherer
- Verlust von Arbeitszeit beim Fahrer, aber auch innerhalb der Firma wegen zusätzlichem Arbeitsaufwand
- Reinigungskosten, Wertminderung
- „Negative Berichterstattung“ in Medien
- Belastung der Schadenquote und Schadenfrequenz, Selbstbehalt

### Mögliche Ursachen

- Keine Verwendung von Ladungssicherungsmittel
- Keine Unterweisung im Gebrauch
- Mangelndes Risikobewusstsein beim Fahrer oder „geübte Praxis“ im Unternehmen
- Sicherheitsvorschriften nicht beachtet

**Wer trägt die Verantwortung ?**

# Bedeutung von Ladungssicherung für den Kfz-Versicherer

Mangelhafte Ladungssicherung

Personenschaden =  
Großschadenrisiko



Quelle: [www.tis-gdv.de/tis/foto/2015/2015\\_03.htm](http://www.tis-gdv.de/tis/foto/2015/2015_03.htm)





## A. Vorgaben des Gesetzgebers:

Gesetz zur Kontrolle und und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) v. 1.5.1998:

- konkretisiert die Aufgaben der Geschäftsführung in § 91 Abs. 2 AktG
- Erweiterung der Haftung von Vorstand, Aufsichtsrat und Wirtschaftsprüfern
- ausdrücklich auf AktG anwendbar; konkretisiert aber Aufgaben der Geschäftsführung analog für andere Rechtsformen und wird von der Rechtsprechung zur Pflichtendefinition herangezogen
- die Geschäftsleitung wird verpflichtet, „geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden“
- Abschlussprüfer werden verpflichtet, entsprechend der Vorschriften in Hinblick auf das Bestehen und Betrieb eines Risikomanagementsystems und der zugehörigen Maßnahmen im Bereich der internen Revision zu prüfen und zum Bestandteil ihres Abschlussberichtes zu machen



## A. Vorgaben des Gesetzgebers:

- § 31 Abs. 2 StVZO:

...verpflichtet den Halter, die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs nicht anzuordnen oder zuzulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass der Führer nicht zur selbständigen Leitung geeignet oder das Fahrzeug, das Gespann, der Zug, die Ladung oder die Besetzung nicht vorschriftsmäßig ist oder dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung leidet.

- § 130 OWiG:

..verpflichtet den Betriebsinhaber zu Aufsichtsmaßnahmen, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

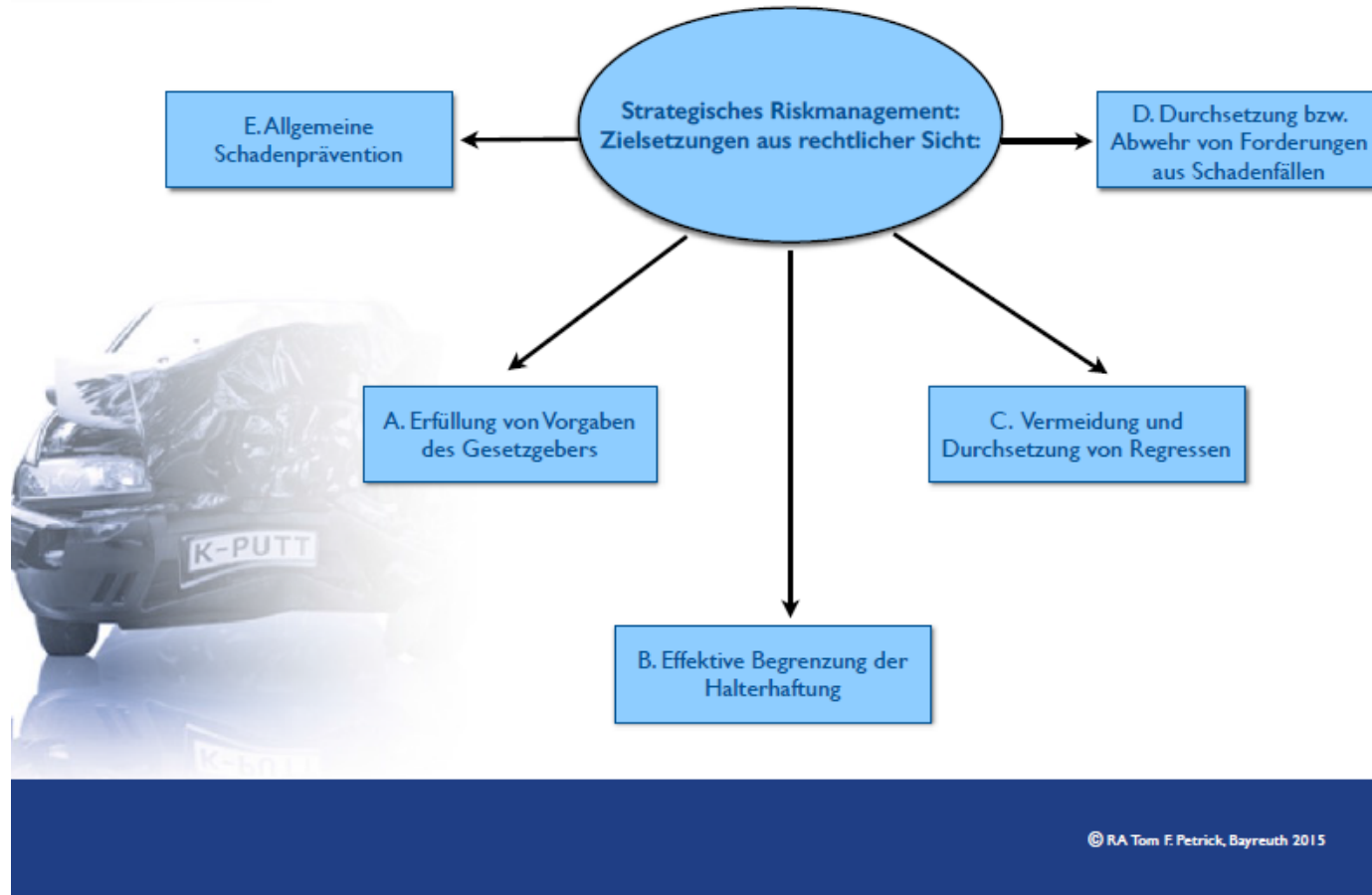
Erforderliche Aufsichtsmaßnahmen sind auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von (Aufsichts-)personal.

- Vorschriften des Rechts der Berufsgenossenschaften

- Vorschriften zur Ladungssicherung und Lenkzeitenüberschreitung

# Exkurs

**F.E.L.S.**  
RECHTSANWÄLTE - WIRTSCHAFTSPRÜFER - STEUERBERATER



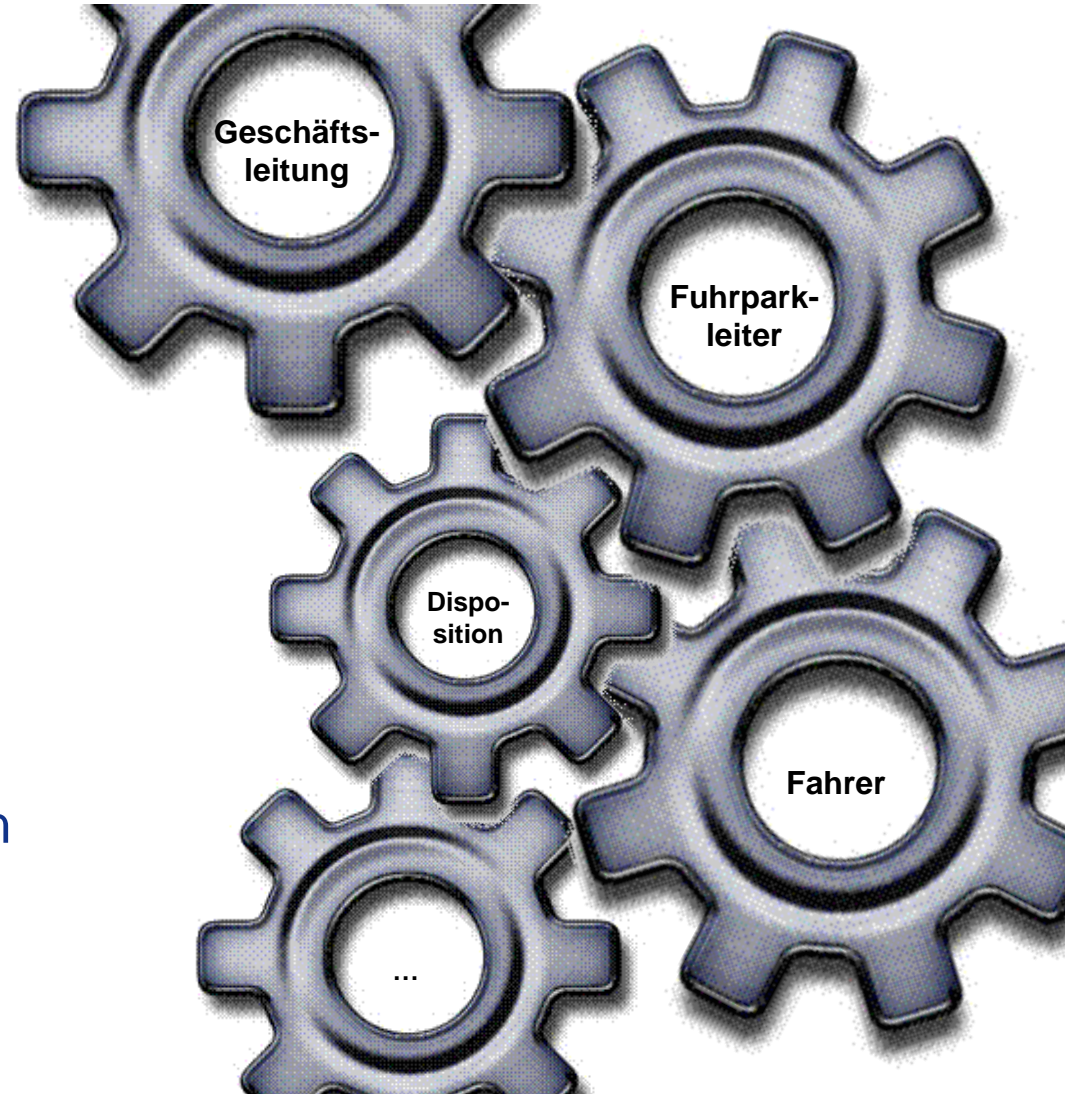
## Beteiligte Verantwortliche im Unternehmen

**Riskmanagement** berührt alle Unternehmensbereiche.

Für die **Geschäftsleitung** muss Unfallvermeidung ein wichtiges Unternehmensziel sein.

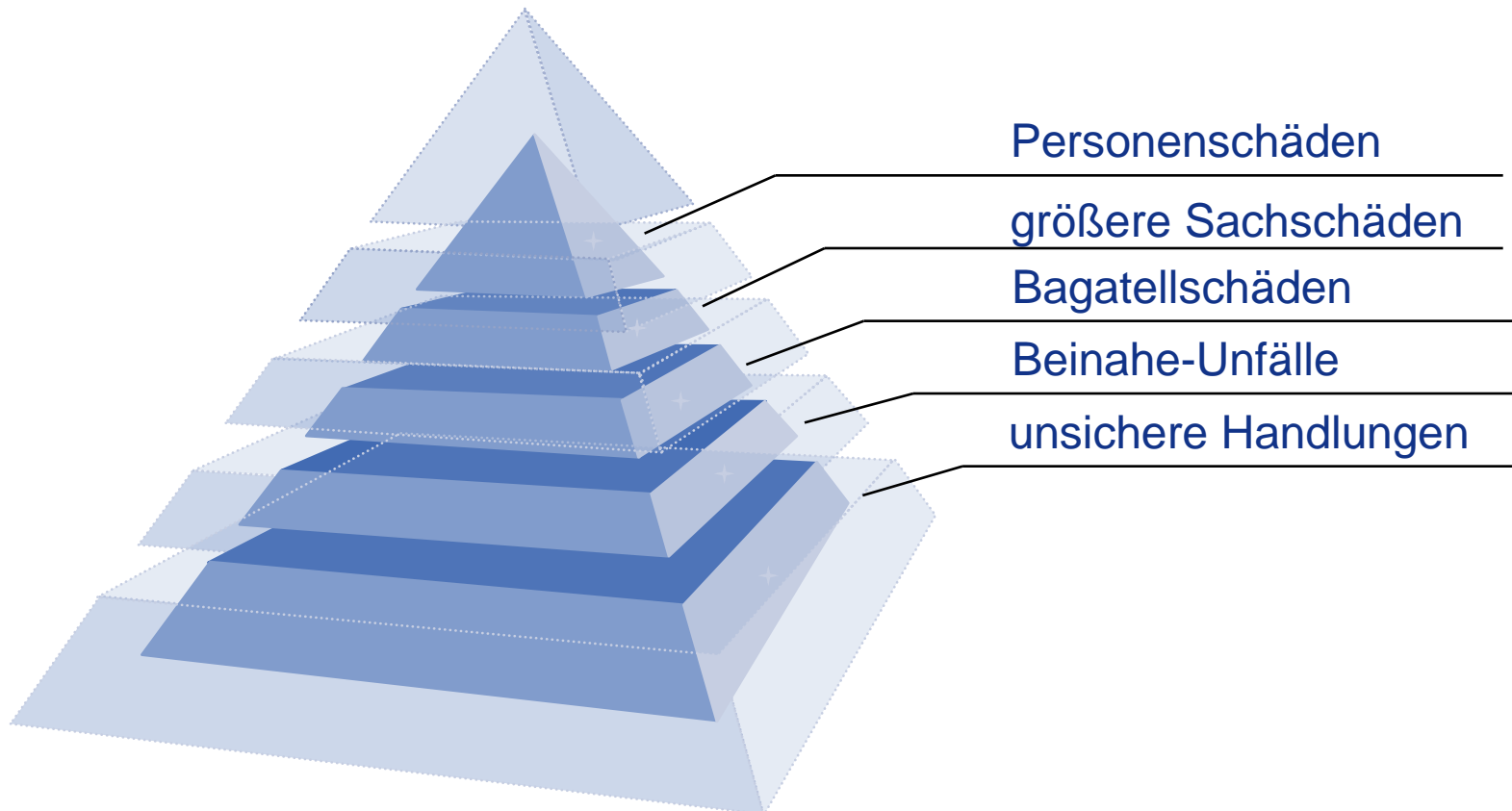
Häufig laufen die Fäden beim **Fuhrparkleiter** zusammen.

Sämtlich Mitarbeiter leisten ihren Anteil an der **Unterstützung**





## Ansatzpunkt für Riskmanagement



Eine **Reduzierung** der Anzahl **unsicherer Handlungen (Basis)** führt zu einer Verbesserung der gesamten Schadensituation.

## Was ist Riskmanagement?

**Unter dem Begriff Riskmanagement fassen wir folgende Aktivitäten zusammen:**

Auswertung der dem Versicherer gemeldeten Schäden

Analyse möglicher Schadensschwerpunkte

Begleitung bei der Risikoermittlung

Empfehlung von Maßnahmen zur Schadenvermeidung

Begleitung beim Umsetzen gezielter Schulungsmaßnahmen

Regelmäßige Überwachung der Maßnahmen

## Fazit

Riskmanagement erfordert:

- ✓ Systematische Erfassung des Risikos
- ✓ Strukturierte Umsetzung von gezielten Maßnahmen
- ✓ Dokumentation der Vorgehensweise
- ✓ Schulung und Sensibilisierung
- ✓ Kontrolle der Wirksamkeit
- ✓ Anpassung an Veränderungen

„Das Verhüten von Unfällen darf nicht als eine Vorschrift des Gesetzes aufgefasst werden, sondern als ein Gebot menschlicher Verpflichtung und Vernunft.“ (Werner von Siemens)

## Ihr Ansprechpartner

**Allianz** 

**Thomas Fruhwirth**  
Riskmanager  
Firmen Kraft  
S-FKR-RMF  
thomas.fruhwirth@allianz.de

Allianz Versicherungs-AG  
Dieselstrasse 8  
85774 Unterföhring  
Telefon 089.92529-23403

Riskmanagement ist eine beitragsneutrale Dienstleistung für Flotten ab 50 ziehenden Fahrzeugen.

**Versicherung ist für jetzt, Riskmanagement für die Zukunft**





Vielen Dank für Ihr Interesse

## Disclaimer / Copyright

Die im Rahmen dieser Präsentation verwendeten Folien, Skizzen, Hinweise, Unterlagen geben unsere aktuelle Einschätzung auf der derzeit geltenden Gesetze, Entwürfe , Verträge und Ihrer aktuellen Auslegung sowie den Sachstand wieder.

Sämtliche Hinweise und Vorschläge stellen lediglich erste Handlungsempfehlungen dar und ersetzen keinesfalls eine immer erforderliche qualifizierte Rechtsberatung.

Die Präsentation ist unter vortragsdidaktischen Aspekten erstellt und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ist damit weder geeignet, eine Beurteilung im konkreten Einzelfall abzuleiten, noch kann Sie als Basis für vertragliche Vereinbarungen herangezogen werden.

Durch die Überlassung der Präsentation wird eine Haftung unseres Unternehmens gegenüber Teilnehmern der Präsentation oder dritten Personen in keiner Weise begründet

Jede weitere Verwendung, insbesondere die interne und externe Weitergabe an Dritte im Original, als Kopie, in Auszügen oder auf dem elektronischen Weg, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung in schriftlicher Form.